

§ 21

Art und Weise der Abstimmung

- (1) Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben oder Erheben von den Plätzen.
- (2) Die Stimmen sind zu zählen, wenn
 - a) das Abstimmungsergebnis nicht eindeutig ist oder
 - b) die Auszählung von einem Abgeordneten verlangt wird.
- (3) Bestehen Zweifel über das Ergebnis der Abstimmung, so ist die Gegenprobe vorzunehmen.

§ 22

Fragestellung bei der Abstimmung

- (1) Für die Abstimmung sind die Fragen so zu stellen, daß sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können.
- (2) Der Vorsitzende der Tagungsleitung stellt die Fragen und bestimmt, in welcher Reihenfolge über sie abgestimmt werden soll.
- (3) Über Abänderungsvorschläge ist vor Entscheidung über das Ganze abzustimmen.
- (4) Die Abstimmung über den weitergehenden Abänderungsvorschlag erfolgt zuerst.

IV.

Ordnungsbestimmungen

T 5 23

Wortentziehung

- (1) Ist die Redezeit begrenzt worden und spricht ein Redner über seine Redezeit hinaus, so kann ihm der Vorsitzende der Tagungsleitung nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
- (2) Läßt ein Redner eine zweimalige Aufforderung, zur Sache zu sprechen, unbeachtet, so kann ihm der Vorsitzende der Tagungsleitung das Wort entziehen.
- (3) Ist einem Redner das Wort entzogen worden, so darf er in derselben Tagung zum gleichen Gegenstand nicht noch einmal sprechen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Volksvertretung.

§ 24

Ausschluß von der Tagung

- (1) Verletzt ein Abgeordneter die Ordnung der Tagung, so kann ihn der Vorsitzende der Tagungsleitung zur Ordnung rufen.
- (2) Ein Abgeordneter kann durch die Tagungsleitung von der weiteren Teilnahme an der Tagung der Volksvertretung ausgeschlossen werden, wenn er einem zweimaligen Ordnungsruf nicht Folge geleistet hat.
- (3) Verletzt ein Abgeordneter die Ordnung der Tagung in gröblichster Weise, so kann die Tagungsleitung ihn ohne vorherigen Ordnungsruf aus dem Sitzungssaal weisen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 finden auf Gäste und Zuhörer entsprechende Anwendung.

V.

Allgemeine Bestimmungen

§ 25

*** Gäste, Presse, Rundfunk**

- (1) Der Vorsitzende des Rates kann zu den Sitzungen der Volksvertretung Gäste einladen. Der Rat, die ständigen Kommissionen und einzelne Mitglieder der Volksvertretung können hierzu Vorschläge unterbreiten.
- (2) Die Gäste erhalten besondere Einladungen und sind vor anderen Zuhörern berechtigt, an den Sitzungen der Volksvertretung teilzunehmen.
- (3) Für Presse und Rundfunk sind besondere Plätze bereitzustellen.
- (4) Über den Empfang von Delegationen auf den Tagungen der Volksvertretung beschließt die Volksvertretung.

§ 26

Niederschriften über die Sitzungen der Volksvertretung

- (1) Der Sekretär des Rates ist dafür verantwortlich, daß die sorgfältige protokollarische Aufnahme der Verhandlungen der Volksvertretung entsprechend den Anweisungen der Tagungsleitung gewährleistet ist.
- (2) Wird ein wörtliches Protokoll geführt, haben die Redner die Niederschriften ihrer Reden durchzusehen und Richtigstellungen beim Vorsitzenden der Tagungsleitung oder beim Vorsitzenden bzw. beim Sekretär des Rates zu verlangen, wenn das Protokoll den Inhalt der Rede nicht richtig wiedergibt.
- (3) Das Protokoll der Tagung der Volksvertretung ist beim Vorsitzenden bzw. Sekretär des Rates (Abgeordnetenkabinett) zur Kenntnisnahme auszulegen. Es gilt als genehmigt, wenn bei der nächsten Sitzung kein Einspruch eingelegt wird.

VI.

Auswertung der Tagungen

§ 27

Veröffentlichung und Aufbewahrung der Beschlüsse

- (1) Die von der Volksvertretung gefaßten Beschlüsse sind vom Vorsitzenden der Tagungsleitung und vom Vorsitzenden des Rates zu unterzeichnen.
- (2) Der Vorsitzende bzw. Sekretär des Rates sorgen für die Veröffentlichung der Beschlüsse, soweit das die Volksvertretung für erforderlich hält. Beschlüsse, die von den Beschlußvorlagen erheblich abweichen, sind den Abgeordneten in der endgültigen Fassung zuzustellen.
- (3) Die Veröffentlichung der Beschlüsse der Volksvertretung hat auf folgende Weise zu erfolgen:

a) i » 6 i ; i ; s i s s ; *

b) . S 5 8 s 5 f 5 5 5 8 8 5 8

§ 28

Auswertung der Tagung durch den Rat

- (1) Der Rat hat zu veranlassen, daß die Vorschläge, kritischen Bemerkungen und Hinweise der Mitglieder der Volksvertretung ausgewertet werden.
- (2) Wurden besondere grundlegende Hinweise gegeben, so sind der Abgeordnete bzw. die zuständige ständige Kommission bzw. die Volksvertretung von den getroffenen Maßnahmen und ihren Ergebnissen zu unterrichten.